

97

Sammlung von Alt- und Startpapieren.

Laut Erlasses des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. September 1916, M. D. 6515, hat das k. k. n.-b. Statthaltereipräsidium mit dem Erlasse vom 8. September 1916 dem Wiener Magistrate folgendes bekanntgegeben:

„Im Nachhange zum Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1916, Z. 11134/M. I. (h. o. Rund-Erlaß vom 12. Juni 1916, P. Z. 7961) weist das Kriegshilfsbüro des k. k. Ministeriums des Innern unter Z. 3493/R. H. B. vom 26. August 1916 darauf hin, daß die Sammlung von Alt- und Startpapier nunmehr durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, geregelt wurde und macht zugleich die Mitteilung, daß das Kriegshilfsbüro und der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds das Übereinkommen getroffen haben, die Sammlung von Alt- und Startpapieren einheitlich für ganz Österreich durchzuführen, daß demnach von beiden Kriegsfürorgestellten eine gemeinschaftliche „offizielle Startpapier-Abteilung“ in Wien, III., Auenbruggergasse 2, geschaffen worden ist und der sich ergebende Reingewinn nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beiden Kriegsfürorgestellten geteilt wird. Da der

Zweck der Aktion nicht nur auf die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegsfürsorge, sondern den Intentionen des k. k. Handelsministeriums entsprechend, ganz besonders darauf gerichtet ist, der Papierindustrie Rohmaterial zuzuführen, wird auf Wunsch des Kriegshilfsbüros des Ministeriums des Innern der h. o. Erlaß vom 12. Juni 1916, Z. 7961/M., von neuem in Erinnerung gerufen, das sich ansammelnde Abfallpapier anzubewahren und der Aktion, und zwar sofern hiegegen nicht besondere Gründe sprechen, unentgeltlich zur Verfügung zu halten; eine allfällige Aktenkartierung aus diesem Anlasse hätte aber, soweit eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheint, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften stattzufinden. Für die weitestgehende Bekanntmachung dieser Aktion in der Bevölkerung ist Sorge zu tragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Abschnitte der Brot-, Mehl-, Zucker- und ähnlicher Sorten, sowie die eventuellen Restbestände derselben eine wertvolle Ergänzung der Altpapier-sammlung bilden und jedenfalls der offiziellen Aktion vorzubehalten sind.

Die bezüglichen Anmeldungen sind an die offizielle Startpapier-Abteilung und nicht, wie es irrtümlich vielfach geschah, an die Altpapier-Kommission zu richten, an welche nach § 4 der Verordnung nur Anbote von vollen Wagonladungen, handelsüblich versandfertig, gestellt werden dürfen.

Sache dieser Startpapier-Abteilung ist es, die im Sinne des § 5 der vorzitierten Verordnung des k. k. Handelsministeriums zu erteilenden Lieferungsanweisungen bei der Altpapier-Kommission, mit welcher die Startpapier-Abteilung in unausgesetzter Fühlung ist, anzusprechen, so daß in dieser Hinsicht den staatlichen Behörden und Ämtern keinerlei weitere Arbeitsbelastung erwächst.

Die Erleichterungen des Schlußabsatzes des § 7 der zitierten Ministerial-Verordnung für den Einkauf von Altpapier durch die der Kriegsfürsorge dienenden Institutionen haben nur für jene Institutionen Geltung, welche im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, eine diesbezügliche Bewilligung eingeholt haben.

Wenn auch einzelne Kriegsfürorgestellten, insbesondere Zweigvereine des Roten Kreuzes sich mit der Sammlung von Altpapier befassen, so sind Abschriften derartiger Bewilligungen an das Kriegshilfsbüro nicht gelangt und es ist daher anzunehmen, daß diese Sammlungen ohne behördliche Befugnis erfolgen. Im Interesse der richtigen Durchführung der Aktion ist es jedoch gelegen, daß möglichst viel Altpapiermengen bei der offiziellen Startpapier-Abteilung zentralisiert werden; es sind daher diesfalls angeforderte Bewilligungen von Kriegsfürorgestellten nicht zu erteilen, vielmehr sind alle d. ä. Altpapier-vorräte der offiziellen Aktion des Kriegshilfsbüros und des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Verfügung zu stellen.

Nachdem es jedoch im wesentlichen Interesse der Aktion liegt, auch die kleineren, in den Privathaushaltungen und Geschäftsbetrieben erliegenden Mengen von Altpapier zu erfassen, deren Einsammlung durch die offizielle Startpapier-Abteilung, ebenso wie deren Posteinsendung nur mit hohen Kosten möglich wäre, ist es durchaus wünschenswert, daß Kriegsfürorgestellten oder andere Vereinsorganisationen sich mit der möglichst kosten-

losen Einsammlung von Altpapier durch Organisierung eines Sammelwagendienstes oder durch Abholung durch Schulkinder und auf ähnliche Weise befassen und diese derart erzielen und an einem Orte möglichst nahe der Bahn gesammelten größeren Altpapiermengen der offiziellen Startpapier-Abteilung zur Verfügung stellen, welche die im § 7 erwähnten Einkaufspreise, für Stampfpapier sogar höhere Einkaufspreise, zur Deckung der Regieauslagen und zugunsten der sich damit befassenden Kriegsfürorgestellten zahlen wird.

Es sind daher Bewilligungen zur Veranstaltung derartiger Sammlungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, nur dann zu erteilen, wenn der Zweck der Sammlung in der Abfuhr des gesammelten Papiermaterials an die offizielle Startpapier-Abteilung liegt.

Bemerkt wird, daß auch die offizielle Startpapier-Abteilung für die Ablieferung des Altpapieres an die verarbeitenden Betriebe an die im § 6 erwähnten Höchstpreise gebunden ist und daß auch für Kriegsfürorgestellten, welche etwa die Bewilligung zur Durchführung ähnlicher Sammlungen ohne Kenntnis des Kriegshilfsbüros besitzen und worüber an letzteres Mitteilungen zu machen wäre, an die Höchstpreise gebunden sind.

Die Bundesleitung vom Roten Kreuze hat laut Zuschrift vom 17. Mai 1916, Z. 21, 45, die unterstehenden Landeshilfs- und Zweigvereine eingeladen, die Aktion zu unterstützen und die verfügbaren Papiermengen der Aktion zuzuführen.“